



## AG Allgemeinanwalt

### Der Allgemeinanwalt in den USA

Die Vortragsveranstaltung der AG Allgemeinanwalt auf dem 55. Deutschen Anwaltstag in Hamburg gehörte am sonnigen Freitag Nachmittag zu den gut besuchten Einzelprogrammen des Anwaltstages. Die Veranstaltung wurde eröffnet durch Rechtsanwalt Klaus Zehner als Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses. Die Moderation erfolgte durch Rechtsanwältin Gitta Kitz-Trautmann als seine Stellvertreterin.

Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher referierte zum Thema: Situation und Strategien der Einzelanwälte und Kleinsozietäten in den USA – Hilft der Blick über den Teich? Ausgangspunkt des durch Folien illustrierten Vortrages war die – für zahlreiche Zuhörer – verblüffende Feststellung, dass der Anwaltsmarkt nicht nur in Deutschland, sondern auch den USA mit rund 1 Million Rechtsanwälten von Einzelanwälten und Kleinsozietäten nach Köpfen und Umsatz dominiert wird. Gleichwohl übt auch in den USA der (Allgemein)Anwalt seinen Beruf nicht auf Feld, Wald und Wiese, sondern auf dem Land, in der kleinen, mittleren und großen Stadt sowie den Metropolen mit zum Teil großen Unterschieden aus.

Bearbeitet werden Mandate aus den klassischen Rechtsgebieten (Existenzgründung, Familienrecht, Grundstücksverkehr, Prozessvertretung, Rechtsberatung, Verkehrsrecht, Vermögensnachfolge). In den USA herrschen mangels Kostenerstattung und Sachleistungsprinzip (Rechtsschutzversicherung) stärker das Erfolgsprinzip bzw. Selbstzahlerverständnis der Mandanten, welche zum Teil auch im Wege von Legal Aid staatliche Unterstützung erhalten. Daneben gibt es betriebliche und gewerkschaftliche Pläne zur Finanzierung der anwaltlichen Grundversorgung mit rechtsbesorgenden Dienstleistungen (Vertragsgestaltung und -kontrolle).

Auch etwaige Sammelklagen gegen Erfolgsbeteiligung sind dem (Allgemein)Anwalt nicht verschlossen. Er kann seine Kanzleinfrastruktur beispielsweise durch Büroservice und Zeitarbeitsfirmen kurzfristig ausbauen und seinen Kapitalbedarf etwa durch Prozessfinanzierer decken. Die Grenze der Delegation auf sogenannte Paralegals und zur unerlaubten Rechtsbera-

tung zieht das immer zu beachtende Prinzip der professionellen Verantwortlichkeit des Anwaltes.

Parallel zur Hauptinstitution ABA American Bar Association mit rund 400.000 Mitgliedern gibt es in den Bundesstaaten die entsprechenden Parallelvereinigungen (z. B. NYSBA New York State), welche zusammen mit den Gerichten der Justizverwaltung sowohl die Praxis als auch das Recht der Anwaltschaft gestalten. Die Jahrestagung der ABA mit rund 2000 Veranstaltungen hat etwa 10.000 Teilnehmer und verdeutlicht mit seiner immensen Größe das entscheidende quantitative Unterscheidungsmerkmal der Rechtsberatungsmärkte. Ähnlich zur Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt gibt es dort die GP Solo – General Practice Solo & Small Firm Section – mit zahlreichen Committees nach Rechtsgebieten und -themen. Sie loben neben Fortbildungs- (CLE Continuing Legal Education), Literatur- und Publikationsangeboten sogenannte Awards (Preise und Wettbewerbe mit Sponsoren) für besondere Ideen und Leistungen ihrer Mitglieder aus und veranstalten Meetings (Jahrestagung und Solo Day – Tag des Allgemeinanwaltes). Die Section gibt es sowohl auf Bundes- als auch auf Staatenebene.

Die berufliche und im Ergebnis obligatorische Fortbildung umfasst zudem die eigene Dozententätigkeit und Multimedia einschließlich Fernstudium und Konferenzen per Internet bzw. Telefon und wird durch Credits (Punkte) nachgewiesen. Punkte werden auch erlangt durch sogenannte Pro-Bono-Aktivitäten (ehrenamtliche bzw. freigiebige Prozessvertretung und Rechtsberatung im weitesten Sinne einschließlich Rechtskundeunterricht für Laien und Schüler).

In Ratings (Bewertungen und Ranglisten) beispielsweise von Anwaltsverzeichnissen kann man sich dieser Punkte im Sinne des positiven Wettbewerbes rühmen. In den USA gibt es auch Rechtsgebietespezialisierungen mit Prüfung und Zertifizierung seitens der Bar Associations und weiterer gewerblicher Unternehmen mit Anerkennung. Schließlich gibt es in den USA den sogenannten Law Day, welcher als Tag der offenen Tür der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege umschrieben werden kann.

Als Foreign Legal Consultant ist die eingeschränkte Niederlassung von Auslandsanwälten in den USA ohne Prüfung zulässig.

Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher,  
Berlin